

Förderbedingungen für einen Lockdown-Umsatzersatz durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH ("COFAG")

1 Abschluss Fördervertrag / Parteien

- 1.1 Durch Einbringung des Antrags auf Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes ("**Lockdown-Umsatzersatz**") durch die COFAG über FinanzOnline ("**Antrag**" oder "**Angebot**") legt der den Lockdown-Umsatzersatz beantragende Antragsteller ("**Förderwerber**") ein Angebot auf Abschluss eines Fördervertrags mit der COFAG (der "**Fördervertrag**").
- 1.2 Der Fördervertrag kommt durch Annahme des Angebots durch die COFAG zustande. Die COFAG kann das Angebot konkludent durch Auszahlung des Lockdown-Umsatzersatzes auf das im Antrag angegebene Konto annehmen. Der Fördervertrag kommt in diesem Fall mit Einlangen der Überweisung auf dem angegebenen Konto zustande.
- 1.3 Zusätzlich wird die COFAG den Förderwerber per E-Mail über die Annahme des Angebots und damit das Zustandekommen des Fördervertrags informieren. Dieses E-Mail ist jedoch keine Voraussetzung für das Zustandekommen des Fördervertrags.
- 1.4 Die COFAG kann den Lockdown-Umsatzersatz entweder selbst auszahlen, oder sich dabei durch die Republik Österreich (Bund) oder die agentur für rechnungswesen gmbh vertreten lassen. Auch eine Überweisung der Republik Österreich (Bund) oder der agentur für rechnungswesen gmbh führt daher zur Annahme des Angebots gemäß Punkt 1.2.
- 1.5 Wird ein neuer Antrag eingebracht bevor ein Fördervertrag zustande kommt, gilt der ursprüngliche Antrag als zurückgezogen und es kann von COFAG nur noch der neue Antrag angenommen werden. Ein neuer Antrag kann insbesondere dann eingebracht werden, wenn der Förderwerber per E-Mail informiert wurde, dass der ursprüngliche Antrag nicht angenommen werden kann. Neu eingebrachte Anträge werden von COFAG aber nur berücksichtigt, solange die Auszahlung des Lockdown-Umsatzersatzes aufgrund des ursprünglichen Antrags noch nicht durch die COFAG veranlasst wurde.

2 Bedingungen Fördervertrag

- 2.1 Ein Lockdown-Umsatzersatz wird nur im Rahmen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes für vom Lockdown direkt betroffene Unternehmen (3. VO Lockdown-Umsatzersatz) in der jeweils geltenden Fassung (die "**Richtlinien**") gewährt. Der Förderwerber bestätigt, dass er die Richtlinien kennt und stimmt ausdrücklich zu, dass die Bestimmungen der Richtlinien ein wesentlicher Bestandteil des Fördervertrags sind.
- 2.2 Der Förderwerber ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten im Antrag verantwortlich.
- 2.3 Wenn die Angaben im Antrag den Bedingungen, Bestätigungen und Verpflichtungen gemäß diesen Förderbedingungen widersprechen, so gehen diese Förderbedingungen vor.

3 Lockdown-Umsatzersatz

- 3.1 Der Lockdown-Umsatzersatz wird nur unter den Voraussetzungen gewährt, dass das Unternehmen des Förderwerbers

- 3.1.1 im Zeitraum der Gültigkeit der 2. COVID-19-SchuMaV direkt von den mit der 2. COVID-19-SchuMaV in § 4 Abs. 3 (Seil- und Zahnradbahnen), § 7 (Gastgewerbe), § 8 (Beherbergungsbetriebe), § 9 (Betretungsverbot für Sportstätten), § 12, ausgenommen § 12 Abs. 2 Z 6 (Freizeit- und Kultureinrichtungen), § 13 (Veranstaltungsverbot) und § 14 (Sportveranstaltungen im Spitzensport) verordneten Einschränkungen betroffen ist und auch in einer direkt von den mit der 2. COVID-19-SchuMaV verordneten Einschränkungen betroffenen Branche tätig ist; oder
- 3.1.2 im Zeitraum der Gültigkeit der 3. COVID-19-SchuMaV direkt von den mit der 3. COVID-19-SchuMaV in § 4 Abs. 3 (Seil- und Zahnradbahnen), § 7 (Gastgewerbe), § 8 (Beherbergungsbetriebe), § 9 (Betretungsverbot für Sportstätten), § 12, ausgenommen § 12 Abs. 2 Z 6 (Freizeit- und Kultureinrichtungen), § 13 (Veranstaltungsverbot) und § 14 (Sportveranstaltungen im Spitzensport) verordneten Einschränkungen betroffen ist und auch in einer direkt von den mit der 3. COVID-19-SchuMaV verordneten Einschränkungen betroffenen Branche tätig ist; oder
- 3.1.3 im Zeitraum der Gültigkeit der 2. COVID-19-NotMV direkt von den mit der 2. COVID-19-NotMV in § 5 Abs. 1 Z 1 (Einzelhandel), § 5 Abs. 1 Z 2 (Dienstleistungsunternehmen, die körpernahe Dienstleistungen anbieten), § 5 Abs. 1 Z 3, ausgenommen Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 3 Z 6 (Freizeiteinrichtungen), § 5 Abs. 1 Z 4 (Kultureinrichtungen), § 7 (Gastgewerbe), § 8 (Beherbergungsbetriebe), § 9 (Betretungsverbot für Sportstätten), § 12 (Veranstaltungsverbot) und § 13 (Sportveranstaltungen im Spitzensport) verordneten Einschränkungen betroffen ist und auch in einer direkt von den mit der 2. COVID-19-NotMV verordneten Einschränkungen betroffenen Branche tätig ist.
- 3.2 Die Branchenabgrenzung ist im Sinne der ÖNACE-2008-Klassifikation vorzunehmen.
- 3.3 Die Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes entspricht 50 Prozent des gemäß der Punkte 4.4, 4.5, 4.6 und 4.7 der Richtlinien ermittelten Umsatzes des Förderwerbers (**vergleichbarer Vorjahresumsatz**). Davon abweichend gilt bei Unternehmen, die im Sinne des Punktes 3.1.3 lit. c der Richtlinien direkt von den Einschränkungen in § 5 Abs. 1 Z 1 COVID-19-NotMV betroffen sind (Einzelhandel) der Prozentsatz gemäß Punkt 4.2.3 der Richtlinien. Ein Förderwerber erhält jedoch höchstens – unter Berücksichtigung bereits erhaltener finanzieller COVID-19 Zuwendungen gemäß Punkt 6.1.3 der Richtlinien – EUR 800.000 pro Unternehmen (in den Fällen des Punktes 4.3 der Richtlinien höchstens jedoch bis zum allgemeinen De-minimis-Höchstbetrag). Die Mindesthöhe beträgt EUR 2.300, umfasst der Betrachtungszeitraum nicht mehr als eine Woche (nicht mehr als 7 Tage), so beträgt die Mindesthöhe EUR 500; beträgt der beihilfenrechtliche Höchstbetrag gemäß Punkt 4.2.2 der Richtlinien weniger als die Mindesthöhe, wird nur dieser Betrag als Lockdown-Umsatzersatz gewährt.
- 3.4 Die Höhe des vergleichbaren Vorjahresumsatzes gemäß Punkt 4.5 der Richtlinien wird durch die Finanzverwaltung berechnet und anschließend der Lockdown-Umsatzersatz durch die Finanzverwaltung nach den Vorgaben des Punktes 4 festgestellt. Der Lockdown-Umsatzersatz muss, mit Ausnahme der in Punkt 8 geregelten Fälle, nicht zurückgezahlt werden.
- 3.5 Für Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO) befunden haben ("**UIS**"), kann ein Lockdown-Umsatzersatz nur in Entsprechung der Verordnung Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis VO), ABI. L 352, gewährt werden. Dabei sind abweichend von Punkt 4.2.2 der Richtlinien die geltenden Höchstbeträge der De-minimis VO unter Berücksichtigung der dort vorgesehenen Kumulierungsregeln zu beachten. Der allgemeine Höchstbetrag beträgt EUR 200.000 (allgemeiner De-minimis-Höchstbetrag), der Höchstbetrag für Förderung der Straßengüterverkehrstätigkeit EUR 100.000. Dies gilt jedoch nicht für Unternehmen, bei denen es sich um Klein- oder Kleinstunternehmen gemäß der KMU-Definition des Anhangs I zur AGVO handelt, sofern sie nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Für sie gilt der beihilfenrechtliche Höchstbetrag nach Punkt 4.2.2 der Richtlinien.

- 3.6 An Land- und Forstwirte sowie Privatzimmervermieter wird kein Lockdown-Umsatzersatz gewährt, weil der Umsatzersatz für diese Betroffenen vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus abgewickelt wird.

4 Auszahlung

- 4.1 Die Auszahlung erfolgt durch die COFAG oder ihren Vertreter auf das im Antrag angegebene Konto. Der Förderwerber stimmt zu, dass die Höhe des vergleichbaren Vorjahresumsatzes gemäß Punkt 4.5 der Richtlinien berechnet und anschließend der Betrag des Lockdown-Umsatzersatzes nach den Vorgaben des Punktes 4 der Richtlinien festgestellt wird und durch die COFAG dem Förderwerber mit der Auszahlung des Lockdown-Umsatzersatzes durch Überweisung auf das vom Antragsteller im Antrag angeführte Konto bekannt gegeben wird und damit der Fördervertrag rechtsverbindlich zustande kommt. Der Förderwerber erklärt sich daher auch bereit, die Auszahlung in der rechtlich tatsächlich zustehenden Höhe rechtswirksam zu akzeptieren.
- 4.2 Das Angebot auf Abschluss eines Fördervertrags mit der COFAG gilt für und gegen den Förderwerber, auch wenn es von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter im Namen des Förderwerbers unter Verwendung der FinanzOnline-Zugangsdaten des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters eingebracht wurde.
- 4.3 Ein Lockdown-Umsatzersatz darf nicht mehr gewährt werden, wenn der Antragsteller bereits einen Fixkostenzuschuss 800.000 ("**FKZ 800.000**") gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines begrenzten Fixkostenzuschusses bis EUR 800.000 durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (VO über die Gewährung eines FKZ 800.000), in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung, für den Betrachtungszeitraum "Dezember" in Anspruch nimmt. Falls der Antragsteller vor der Kundmachung der Fassung der Richtlinien, mit der ihm erstmals eine Antragsberechtigung erwächst, bereits einen FKZ 800.000 für den Betrachtungszeitraum "Dezember" beantragt hat, kann dennoch ein Lockdown-Umsatzersatz beantragt werden, sofern sich der Antragsteller verpflichtet den FKZ 800.000 für den Betrachtungszeitraum "Dezember" anteilig an die COFAG auf erste Aufforderung zurückzuzahlen. Die Rückzahlung hat spätestens im Zuge der Auszahlung der zweiten Tranche des FKZ 800.000, vorrangig im Wege der Anrechnung, zu erfolgen.
- 4.4 Ein Lockdown-Umsatzersatz darf nicht mehr gewährt werden, wenn der Antragsteller bereits einen Verlustersatz gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Verlustersatzes durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) ("**Verlustersatz**"), in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung, für den Betrachtungszeitraum "Dezember" in Anspruch nimmt. Falls der Antragsteller vor Kundmachung der Fassung der Richtlinien, mit der ihm erstmals eine Antragsberechtigung erwächst, bereits einen Verlustersatz für den Betrachtungszeitraum "Dezember" beantragt hat, kann dennoch ein Lockdown-Umsatzersatz beantragt werden, sofern sich

der Antragsteller verpflichtet den Verlustersatz für den Betrachtungszeitraum "Dezember" anteilig an die COFAG auf erste Aufforderung zurückzuzahlen. Die Rückzahlung hat spätestens im Zuge der Auszahlung der zweiten Tranche des Verlustersatzes, vorrangig im Wege der Anrechnung, zu erfolgen.

5 Verpflichtungen

5.1 Der Förderwerber ist verpflichtet,

5.1.1 die COFAG unverzüglich über Umstände zu informieren, die dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Lockdown-Umsatzersatzes nicht (mehr) vorliegen; und

5.1.2 der COFAG sonstige Änderungen der für die Gewährung des Lockdown-Umsatzersatzes maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich bekannt zu geben.

5.2 Der Förderwerber verpflichtet sich,

5.2.1 der COFAG, dem Bundesminister für Finanzen oder einem anderen von diesem Bevollmächtigten auf deren Aufforderung sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diesen im Zusammenhang mit dem Lockdown-Umsatzersatz, insbesondere zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung, erforderlich erscheinen;

5.2.2 der COFAG, dem Bundesminister für Finanzen oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten das Recht auf jederzeitige Prüfung sowie auf jederzeitige Einsichtnahme in die sonstigen Aufzeichnungen und Belege des Förderwerbers einzuräumen;

5.2.3 sofern personenbezogene Daten Dritter (insbesondere von Mitarbeitern, Geschäftsführern oder Gesellschaftern) betroffen sind, durch jeden Unterfertigenden als jeweils datenschutzrechtlichen Verantwortlichen zu bestätigen, dass allenfalls notwendige Einwilligungserklärungen gemäß Art. 7 der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) vom 4. Mai 2016 vorliegen;

5.2.4 Änderungen der für die Förderungsgewährung maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich der COFAG schriftlich bekannt zu geben;

5.2.5 das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG) und die auf seiner Basis ergangenen Verordnungen zu beachten; insbesondere verpflichtet sich der Förderwerber, sofern er unter die Ausnahmebestimmung des § 5 Abs. 5 der 2. COVID-19-NotMV fällt, im Zeitraum der Gültigkeit der COVID-19-NotMV nur Waren anzubieten, die dem typischen Warensortiment der in § 5 Abs. 5 der 2. COVID-19-NotMV genannten Betriebsstätten des Handels entsprechen; und

5.2.6 die COFAG über alle gegen das Unternehmen anhängigen Verfahren gemäß § 8 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 6 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19-MG, zu informieren und im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung den gewährten Lockdown-Umsatzersatz an die COFAG zurückzuzahlen.

6 Bestätigungen Förderwerber

6.1 Der Förderwerber bestätigt, dass

6.1.1 das Unternehmen seinen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich hat;

6.1.2 das Unternehmen des Förderwerbers eine operative Tätigkeit in Österreich ausübt, die in Österreich zu einer Besteuerung der Einkünfte gemäß §§ 22 oder 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, führt, oder gemäß § 5 Z 6 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 (KStG 1988), BGBl. Nr. 401/1988, befreit ist;

6.1.3 das Unternehmen des Förderwerbers

- (a) im Zeitraum der Gültigkeit der 2. COVID-19-SchuMaV direkt von den mit der 2. COVID-19-SchuMaV in § 4 Abs. 3 (Seil- und Zahnradbahnen), § 7 (Gastgewerbe), § 8 (Beherbergungsbetriebe), § 9 (Betretungsverbot für Sportstätten), § 12, ausgenommen § 12 Abs. 2 Z 6 (Freizeit- und Kultureinrichtungen), § 13 (Veranstaltungsverbot) und § 14 (Sportveranstaltungen im Spitzensport) verordneten Einschränkungen betroffen ist und auch in einer direkt von den mit der 2. COVID-19-SchuMaV verordneten Einschränkungen betroffenen Branche tätig ist; oder
- (b) im Zeitraum der Gültigkeit der 3. COVID-19-SchuMaV direkt von den mit der 3. COVID-19-SchuMaV in § 4 Abs. 3 (Seil- und Zahnradbahnen), § 7 (Gastgewerbe), § 8 (Beherbergungsbetriebe), § 9 (Betretungsverbot für Sportstätten), § 12, ausgenommen § 12 Abs. 2 Z 6 (Freizeit- und Kultureinrichtungen), § 13 (Veranstaltungsverbot) und § 14 (Sportveranstaltungen im Spitzensport) verordneten Einschränkungen betroffen ist und auch in einer direkt von den mit der 3. COVID-19-SchuMaV verordneten Einschränkungen betroffenen Branche tätig ist; oder
- (c) im Zeitraum der Gültigkeit der 2. COVID-19-NotMV direkt von den mit der 2. COVID-19-NotMV in § 5 Abs. 1 Z 1 (Einzelhandel), § 5 Abs. 1 Z 2 (Dienstleistungsunternehmen, die körpernahe Dienstleistungen anbieten), § 5 Abs. 1 Z 3, ausgenommen Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 3 Z 6 (Freizeiteinrichtungen), § 5 Abs. 1 Z 4 (Kultureinrichtungen), § 7 (Gastgewerbe), § 8 (Beherbergungsbetriebe), § 9 (Betretungsverbot für Sportstätten), § 12 (Veranstaltungsverbot) und § 13 (Sportveranstaltungen im Spitzensport) verordneten Einschränkungen betroffen ist und auch in einer direkt von den mit der 2. COVID-19-NotMV verordneten Einschränkungen betroffenen Branche tätig ist;

Die Branchenabgrenzung wird im Sinne der ÖNACE-2008-Klassifikation vorgenommen;

- 6.1.4 beim Unternehmen des Förderwerbers in den letzten drei veranlagten Jahren kein rechtskräftig festgestellter Missbrauch im Sinne des § 22 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl 194/1961, vorliegt, der zu einer Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage von mindestens EUR 100.000 im jeweiligen Veranlagungszeitraum geführt hat;
- 6.1.5 das Unternehmen des Förderwerbers in den letzten fünf veranlagten Jahren nicht mit einem Betrag von insgesamt mehr als EUR 100.000 vom Abzugsverbot des § 12 Abs. 1 Z 10 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 (KStG 1988), BGBl. Nr. 401/1988 oder von den Bestimmungen des § 10a KStG 1988 (Hinzurechnungsbesteuerung, Methodenwechsel) betroffen gewesen ist, oder das Unternehmen bereits bei Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für das betreffende Jahr den Anwendungsfall des § 12 Abs. 1 Z 10 KStG 1988 oder des § 10a KStG 1988 offengelegt hat und den von den Bestimmungen erfassten Betrag hinzugerechnet hat und dieser Betrag nicht EUR 500.000 übersteigt;
- 6.1.6 das Unternehmen des Förderwerbers nicht einen Sitz oder eine Niederlassung in einem Staat hat, der in der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke genannt ist und an dem Sitz oder der Niederlassung in diesem Staat im ersten nach dem 31. Dezember 2018 beginnenden Wirtschaftsjahr überwiegend Passiveinkünfte im Sinne des § 10a Abs. 2 KStG 1988 erzielt hat. Es gilt die Fassung der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke, die zum jeweiligen Abschlussstichtag des für die Beurteilung des Überwiegens der Passiveinkünfte im Sinne des § 10a Abs. 2 KStG 1988 heranzuziehenden Wirtschaftsjahres in Geltung steht; und

6.1.7 über den Förderwerber oder dessen geschäftsführende Organe in Ausübung ihrer Organfunktion in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftige Finanzstrafe oder entsprechende Verbandsgeldbuße aufgrund von Vorsatz, ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten oder eine den Betrag von EUR 10.000 nicht übersteigende Finanzstrafe oder Verbandsgeldbuße, verhängt worden ist.

6.2 Der Förderwerber bestätigt, dass

6.2.1 bei dem Unternehmen des Förderwerbers im Betrachtungszeitraum gemäß Punkt 4.1 der Richtlinien oder zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Insolvenzverfahren anhängig ist; dies gilt nicht für Unternehmen, für die ein Sanierungsverfahren gemäß der §§ 166 ff des Bundesgesetzes über das Insolvenzverfahren (Insolvenzverordnung – IO). RGBl. Nr. 337/1914, eröffnet wurde;

6.2.2 das Unternehmen des Förderwerbers kein beaufsichtigter Rechtsträger des Finanzsektors, der im Inland, einem Mitgliedstaat (§ 2 Z 5 Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993 (BWG)) oder einem Drittland (§ 2 Z 8 BWG) registriert oder zugelassen ist und hinsichtlich seiner Tätigkeit prudentiellen Aufsichtsbestimmungen unterliegt, ist (das sind für Österreich insbesondere Kreditinstitute gemäß BWG, Versicherungsunternehmen gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016), BGBl. I Nr. 34/2015; Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017; Pensionskassen gemäß Pensionskassengesetz (PKG), BGBl. Nr. 281/1990);

6.2.3 das Unternehmen des Förderwerbers im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG 1994), BGBl. 1994/663, unternehmerisch tätig ist;

6.2.4 das Unternehmen des Förderwerbers kein Unternehmen ist, das im Betrachtungszeitraum gemäß Punkt 4.1 der Richtlinien gegenüber einem oder mehreren Mitarbeitern eine Kündigung ausgesprochen hat; und

6.2.5 das Unternehmen des Förderwerbers kein neu gegründetes Unternehmen ist, das vor dem 1. Dezember 2020 noch keine Umsätze erzielt hat.

7 Überprüfung

7.1 Die nachträgliche Überprüfung von Zuschüssen erfolgt nach den Bestimmungen des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetzes (CFPG), BGBl. I Nr. 44/2020, in der geltenden Fassung auf Basis von Stichproben.

7.2 Die COFAG hat zusätzlich das Recht, die Angaben des Förderwerbers durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen des Förderwerbers zu überprüfen. Die COFAG kann sich bei der Überprüfung und Einsicht durch die Finanzverwaltung vertreten lassen.

7.3 Auf Aufforderung der COFAG oder der Finanzverwaltung hat der Förderwerber weitere Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln, die für die Überprüfung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes gemäß den Richtlinien sowie für die Überprüfung der Höhe des vergleichbaren Vorjahresumsatzes und des tatsächlich zustehenden Lockdown-Umsatzersatzes erforderlich sind.

8 Verpflichtung zur Rückzahlung

8.1 Die COFAG ist berechtigt, einen bereits ausbezahlten Lockdown-Umsatzersatz zurückzufordern, wenn:

8.1.1 im Rahmen einer Überprüfung gemäß Punkt 7 festgestellt wird, dass dem Förderwerber tatsächlich keine oder nur ein niedrigerer Lockdown-Umsatzersatz zusteht;

- 8.1.2 im Zuge einer nachträglichen Überprüfung festgestellt wird, dass die vom Antragsteller gemäß Punkt 4.6 der Richtlinien vorgenommene Schätzung nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. In diesem Fall hat eine verpflichtende Rückforderung des gewährten Lockdown-Umsatzersatzes durch die COFAG nur unter der Voraussetzung zu erfolgen, dass die Schätzung gemäß Punkt 4.6 der Richtlinien vom Förderwerber nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers vorgenommen wurde und dadurch der Betrag des gewährten und ausgezahlten Lockdown-Umsatzersatzes um mindestens 20 Prozent jenen Betrag übersteigt, den eine Berechnung nach den tatsächlichen Verhältnissen und den Vorgaben der Richtlinien ergeben hätte. Für die Beurteilung des Sorgfaltsmaßstabes des Förderwerbers wird auf dessen Wissen beziehungsweise das Wissen seiner Organe zum Zeitpunkt der Antragstellung abgestellt;
 - 8.1.3 der Förderwerber eine wesentliche Verpflichtung aus dem Fördervertrag oder den Richtlinien nicht einhält oder den Lockdown-Umsatzersatz widmungswidrig verwendet;
 - 8.1.4 vom Förderwerber oder einem von ihm Beauftragten unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht oder vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert wurden;
 - 8.1.5 die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehen Zeitraums nicht mehr belegbar ist;
 - 8.1.6 der Förderwerber eine sonstige wesentliche Verpflichtung aus dem Fördervertrag nicht einhält;
 - 8.1.7 der Lockdown-Umsatzersatz widmungswidrig verwendet wird (Verwendung des Lockdown-Umsatzersatz entgegen den Richtlinien und dem Fördervertrag);
 - 8.1.8 der Förderwerber eine Prüfung gemäß Punkt 7 be- oder verhindert oder die Voraussetzungen für die Gewährung und die Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes in den 7 Jahren nach dem Antrag nicht mehr überprüfbar sind, weil der Förderwerber Unterlagen nicht oder nicht ordentlich aufbewahrt hat; und
 - 8.1.9 der Lockdown-Umsatzersatz aufgrund der Vorgaben des EU-Beihilfenrechts zurückgefordert werden muss, etwa weil mit dem Lockdown-Umsatzersatz der beim Unternehmen eingetretene Schaden entgegen den Vorgaben des EU-Beihilfenrechts überkompensiert wurde.
- 8.2 Auf rückzuzahlende Beträge fallen die gesetzlichen Verzugszinsen ab dem Auszahlungstag an.
- 8.3 Die COFAG kann auf die Rückzahlung sowie die Zinsen unter Berücksichtigung des Punktes 8.1.2 jeweils ganz oder teilweise verzichten.

9 Datenschutz / Transparenzdatenbank / EU-rechtlich vorgesehene Veröffentlichungen

- 9.1 Der Förderwerber nimmt die Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten, abrufbar unter www.umsatzersatz.at/personenbezogenedaten zustimmend zur Kenntnis.
- 9.2 Der Förderwerber stimmt zu, dass die COFAG als leistende Stelle die gesetzlich erforderlichen Mitteilungen zu an den Förderwerber gewährten Lockdown-Umsatzersatz an die Transparenzdatenbank ("**TDB**") gemäß Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG) vornimmt und der Lockdown-Umsatzersatz an den Förderwerber in der TDB erfasst wird. Der Förderwerber stimmt ferner zu, dass die COFAG Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG durchführen kann.
- 9.3 Der Förderwerber stimmt zu, dass sämtliche Informationen im Zusammenhang mit dem zugunsten des Förderwerbers gewährten Lockdown-Umsatzersatzes, die aufgrund von beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission ("**EK**") mitgeteilt werden müssen, den beihilfe-

rechtlichen Vorgaben entsprechend veröffentlicht bzw. der EK mitgeteilt werden dürfen. Dies umfasst insbes. Informationen zum Förderwerber und seinem Unternehmen (wie Firma, FB-Nummer, Sitz, Branche) sowie zum Lockdown-Umsatzersatz (wie Ermittlung und Betrag des Lockdown-Umsatzersatzes).

10 Mitteilungen an COFAG

Änderungen der tatsächlichen Umstände sind der COFAG, sofern möglich, durch Änderung des Antrags über FinanzOnline anzuzeigen. Sofern eine Mitteilung über FinanzOnline nicht möglich ist, sind sämtliche Mitteilungen per E-Mail an COFAG an folgende Adresse unter Angabe des Förderwerbers des Lockdown-Umsatzersatzes zu richten: info@umsatzersatz.at.

11 Dauer / Gerichtsstand / Rechtswahl

- 11.1 Die Pflichten des Förderwerbers aus dem Fördervertrag enden 7 Jahre, Rechte des Förderwerbers 3 Jahre nach Abschluss des Fördervertrages.
- 11.2 Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit dem Fördervertrag können ausschließlich vor dem in Handelssachen zuständigen Gericht für Wien, Innere Stadt, geltend gemacht werden.
- 11.3 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.